DEGUM Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin e.V.

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG, Entwurf vom 21. Oktober 2014)

Die Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM) begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzgebers, auch künftig eine flächendeckende und gut erreichbare medizinische Versorgung sicherzustellen. Aus unserer Sicht ist insbesondere die Betonung eines schnellen und sektorenübergreifenden durchgehenden Zugangs zur medizinischen Versorgung wichtig.
Als Fachgesellschaft, die keine bestimmte Arztgruppe, sondern quasi eine Methode, nämlich die Ultraschalldiagnostik und ultraschallgesteuerte Therapie vertritt, ist es uns wichtig, folgende Punkte festzuhalten:
Die Ultraschalldiagnostik ist gewissermaßen der verlängerte Arm, das verlängerte Auge oder das verlängerte Ohr des Arztes/der Ärztin im Rahmen der Untersuchung unserer Patienten.
Leider gibt es auf der Ebene der verschiedenen Fachgruppen eine heterogene Qualifikation sowohl in der ambulanten als auch der stationären Versorgung.

Die DEGUM hat mit der Definition und Zertifizierung nach Qualifikationsstufen ein hohes Versorgungsniveau implementiert. Dies in Verbindung mit einer hochwertigen technischen Ausrüstung, die über die GKV-Einnahmen eine Refinanzierung erfährt, kann aus unserer Sicht die Qualität der Versorgung weiterentwickeln.

Daher möchten wir als Fachgesellschaft folgendes anmerken:

Zu § 75 SGB V, Zurverfügungstellung der fachärztlichen Versorgung, Einrichtung von Terminservicestellen: Die DEGUM hat in ihrer jahrzehntelangen Arbeit für eine hoch qualifizierte Ultraschalldiagnostik im ambulanten und stationären Sektor gute Grundlagen geschaffen. Die Mitglieder dieser Fachgesellschaft sollten unbedingt mit einbezogen werden, wenn es darum geht, rasche Behandlungstermine im fachärztlichen Sektor (ambulant, vorstationär oder auch stationär) anzubieten. Sofern ein ambulanter Behandlungstermin in einem zugelassenen Krankenhaus angeboten wird, ist auch dort die Leistungserbringung durch einen Facharzt mit der notwenigen Qualifikation unerlässlich.

Zu § 75 a SGB V, Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin:
Hier vertritt die DEGUM den Standpunkt, dass die Ultraschalldiagnostik fester Bestandteil der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bleiben muss, so wie es in den verschiedenen Curricula der Bundesländer vielfach ja schon verankert ist.

Zu § 140 a SGB V, Besondere Versorgung: Dass Krankenkassen mit bestimmten Stellen Verträge über eine besondere Versorgungsangebote abschließen können, wird aus unserer Sicht sehr begrüßt. Die Verträge können Abweichendes von den Vorschriften und Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Krankenhausentgeltgesetzes beinhalten, eine Absenkung der Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringer darf es nicht geben.
Erwähnenswert sind hierbei sicherlich besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte, die durch eine fokussierte Ultraschalldiagnostik die diagnostischen Pfade für die Patienten zum einen sinnvoll abkürzen können und zum anderen natürlich (Vermeidung von unnötigen Schnittbildverfahren wie Computertomographie und Kernspintomographie) eine deutliche Entlastung der Kosten erzielen können.

Für die Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin DEGUM
Professor Dr. Dirk Becker
Präsident

Berlin, den 5.11.2014